

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

EVN Biomethan GmbH
Geschäftsleitung
Straße der Genossenschaften 93
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ralf Bräutigam

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737823
Telefax 0361 37-737848

ralf.braeutigam@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.18 - 8711 - 05 - 06/15

Weimar
23. März 2015

Genehmigungsbescheid 06 / 15

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Antrag der Firma EVN Biomethan GmbH, Straße der Genossenschaften 93, 99734 Nordhausen, vom 27.02.2015 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur biologischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Gärresten, zur Lagerung brennbarer Gase und zur Aufbereitung von Biogas in 99734 Nordhausen

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma EVN Biomethan GmbH erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. d. Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), sowie der Nrn. 8.6.2.1, 8.12.2, 8.13, 9.1.1.2 und 1.16 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur biologischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 105 t/d, zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (max. Lagerkapazität 230 t) und Gärresten (max. Lagerkapazität 17.320 m³), zur Lagerung brennbarer Gase (max. Lagerkapazität 25,92 t) und zur Aufbereitung von Biogas mit einer Aufbereitungskapazität von 6,006 Mio. Nm³

auf dem Grundstück in 99734 Nordhausen, Gemarkung Leimbach, Flure 28 und 32, Flurstücke 2/2, 2/3, 33/6 und 33/14

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG umfasst folgende Maßnahme:

Erhöhung des Flüssiggas-Lagervolumens von 25,5 auf 27,0 m³ durch Erhöhung des Füllgrades von 85 auf 90 % (mittels Einbau einer Überfüllsicherung, die auf 90 % eingestellt ist)

und den Betrieb der mit v.g. Maßnahme geänderten Anlage.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- | | | | |
|----|---|--------------------------|-----------|
| 1. | Antrag vom 27.02.2015 | Formblätter 1.1 - 1.2 | (2 Blatt) |
| | Erläuterungen zu Formblatt 1.1 und 1.2 | | (1 Blatt) |
| 2. | Antragsunterlagen | | |
| | Anlagen- und Betriebsbeschreibung/Änderungsgegenstand | | (3 Blatt) |
| | R/I-Schema Flüssiggasversorgung, z.-Nr. 431907 | | (1 Blatt) |
| | Technische Betriebseinrichtungen | Formblatt 2.1 | (1 Blatt) |
| | Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz | Formblatt 2.2 | (1 Blatt) |
| | Sicherheitsvorkehrungen / Störfall | Formblätter 2.10 + 2.10b | (2 Blatt) |
| | Arbeitsschutz | Formblatt 2.17 | (1 Blatt) |
| | Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anzeige nach § 54 ThürWG | Formblätter 2.20 - 2.21 | (2 Blatt) |

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordhausen, Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Regionalinspektion Nordthüringen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Antragstellerin wird aufgegeben, auf Grund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

- 1.4. Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
 - 1.5. Diese Genehmigung tritt zu der Genehmigung 33/13 des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung 33/13 gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine anderen Festlegungen ergeben.
2. Erfordernisse des Immissionsschutzes
- 2.1. Das „Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 in Verbindung mit Anhang III der Störfall-Verordnung“ vom 26.01.2015 ist im Punkt 1.3.1 - Verzeichnis der gefährlichen Stoffe nach Anhang I Störfall-Verordnung - zu aktualisieren. (siehe Hinweis)
 - 2.2. Der Punkt 3.2.1.12 im Konzept in der Fassung vom 12.12.2014 ist zu aktualisieren. Die Lagerkapazität dieses Behälters mit 90 % des Füllvolumens, die Füllstandsanzeige (90 %) und die Einstellung der Überfüllsicherung sind zu dokumentieren (TRBS 3146).
3. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse
- 3.1. Gemäß § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV sind die Gefährdungen zu ermitteln, die beim Betreiben der ortsfesten Druckanlage für Flüssiggas auftreten können.
 - 3.2. Es ist zu beachten, dass die Einrichtungen zur Füllstandsbegrenzung so einzustellen sind, dass der Füllgrad bei der **maximal zulässigen Betriebstemperatur** 95 % des Gesamtrauminhalts nicht überschreitet.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von 500,00 € erhoben.

Die Höhe der Auslagen wird nach Eingang der Verlagsrechnung in einer gesonderten Verwaltungskostenrechnung bekannt gegeben.

Der Betrag von **500,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
IBAN: DE80820500003004444117 Swift-Adr. (BIC): HELADEF820

unter unbedingter Angabe folgenden

Kassenzeichens: 0334152152148 zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 27.02.2015 beantragte die Fa. EVN Biomethan GmbH, 99734 Nordhausen, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur biologischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Gärresten, zur Lagerung brennbarer Gase und zur Aufbereitung von Biogas in 99734 Nordhausen, Gemarkung Leimbach, Flure 28 und 32, Flurstücke 2/2, 2/3, 33/6 und 33/14.

Errichtung und Betrieb der Anlage wurden mit Bescheid 33/13 vom 19.06.2014 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt. Wesentliche Änderungen nach § 16 BImSchG wurden bisher nicht genehmigt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Erhöhung des Füllgrades von 85 auf 90 % durch Einbau einer Überfüllsicherung, die auf 90 % eingestellt ist. Damit erhöht sich das Flüssiggas-Lagervolumen von 25,5 auf 27,0 m³. Dass sich die im Tenor genannte genehmigte Lagermenge nicht erhöht, ist darauf zurückzuführen, dass in den Antragsunterlagen zur Genehmigung 33/13 bereits eine Lagermenge von 15,0 t Flüssiggas genannt - und dann fälschlicherweise in die Genehmigung übernommen wurde. 15,0 t Flüssiggas entsprechen aber einem Volumen von 27,0 m³, die bei einem 30 m³-Tank bei einem Füllgrad von 90 % erreicht werden.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 06/15 registriert. Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 05.03.2015 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, Sachgebiet übergreifende Fachaufgaben zu Störfallschutz
- Landesamt für Verbraucherschutz, RI Nordhausen,
- Landratsamt Nordhausen, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde.

Der Antragsteller wurde am 20.03.2015 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 2 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 78), zuletzt geändert am 30.07.2014 (GVBl., S. 566), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der

öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Die Anlage unterliegt den Grundpflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Für dieses Vorhaben war gemäß § 3c UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien das Vorhaben auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter hat. Deshalb brauchte keine UVP durchgeführt zu werden.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarnschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.5.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.5 ist ein Gebührenrahmen von 500,00 bis 5000,00 €. Die erhobene Gebühr von 500,00 € liegt am unteren Ende des Gebührenrahmens und ist im Hinblick auf die Mühewaltung der Behörden und dem wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin angemessen.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG erhoben. Die Höhe der Auslagen wird in einer gesonderten Verwaltungskostenrechnung bekannt gegeben.

Hinweis

Im Punkt 1.3.1 des Störfallkonzeptes ist das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung abzubilden. Die Höchstmenge Biogas setzt sich aus allen Teilmengen des Betriebsbereiches zusammen.

Verzeichnis der Stoffe nach Anhang I der 12. BimSchV, insgesamt:

Anhang I Nr. 2	„giftig und hochentzündlich“	Menge =	1.534 kg
Anhang I Nr. 8	„hochentzündlich“	Menge =	34.168 kg
Anhang I Nr. 9a	„umweltgefährlich“	Menge =	50 kg
Anhang I Nr. 11	„hochentzündlich“	Menge =	15.000 kg

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Ralf Bräutigam
Sachbearbeiter